

Die Betreuungsverfügung

Was bedeutet rechtliche Betreuung und wann wird ein Betreuer bestellt?

Soweit Sie wegen einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können, bestellt das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht, Abteilung des Amtsgerichts) einen rechtlichen Betreuer. Die Bestellung gilt nur für die Angelegenheiten (Aufgabenkreise, z. B. Vermögenssorge), die Sie nicht mehr selbst besorgen können. Eine Entmündigung, wobei ein Vormund umfassend für den Betroffenen gehandelt hat, gibt es nicht mehr. Soweit Sie eine Vollmacht erteilt haben, wird i. d. R. kein Betreuer bestellt (dazu Info-Dienst Nr. 30).

Aufgabe des Betreuers ist die rechtliche Vertretung, z. B. gegenüber Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten, nicht aber die persönliche Hilfe (z. B. bei der Haushaltsführung und bei der Pflege).

Auch wenn ein Betreuer bestellt ist, können Sie noch selbst rechtserhebliche Handlungen vornehmen, z. B. Verträge abschließen oder eine Kündigung aussprechen. Das Gericht kann aber bestimmen, dass Sie in bestimmten Bereichen nur mit Einwilligung des Betreuers Erklärungen abgeben können (Einwilligungsvorbehalt).

Das Betreuungsgericht soll eine Person zum Betreuer bestellen, welche die Betreuung ehrenamtlich übernimmt. Das kann z. B. Ihr Ehegatte sein, ein Verwandter oder eine sonstige Vertrauensperson. Dabei berücksichtigt das Gericht Ihre Wünsche. Nur wenn das nicht möglich ist, bestellt das Gericht einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt, Sozialpädagoge), einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde.

Vor Bestellung des Betreuers hört das Gericht i. d. R. Sie und auf Ihr Verlangen auch nahe stehende Personen an. Zur Frage, ob und für welche Aufgabenkreise ein Betreuer bestellt wird, holt es meist ein Sachverständigengutachten ein.

Was ist der Sinn einer Betreuungsverfügung?

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer falls notwendig zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll. Wenn Sie eine Vollmacht erteilt haben, brauchen Sie keine Betreuungsverfügung. Sie sollten dann aber in die Vollmacht schreiben, dass bei Notwendigkeit einer Betreuung der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden soll.

Wo wird die Betreuungsverfügung aufbewahrt?

Das Betreuungsgericht sollte die Betreuungsverfügung im Original erhalten oder es sollte eine Kopie hinterlegt werden. Ebenso wie die Vollmacht können Sie die Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Was können Sie in der Betreuungsverfügung regeln?

Sie können festlegen, was der vom Gericht bestellte Betreuer beachten sollte, z. B.

Wer soll Sie bei Pflegebedürftigkeit versorgen?

Möchten Sie in eine Anlage des Betreuten Wohnens umziehen und wenn notwendig in ein Heim (welches)?

Welche persönlichen Gegenstände und Möbel wollen Sie mitnehmen?

Welche Wünsche haben Sie zur Verwendung Ihres Vermögens oder zum Verkauf einer Immobilie?

Welche Wünsche haben Sie zu Ihrer Bestattung, ggf. Bestattungsvorsorgevertrag?

Sie können verschiedene Vertrauenspersonen für verschiedene Aufgabenbereiche und einen Ersatzbetreuer benennen, falls der von Ihnen gewünschte Betreuer nicht bestellt werden kann.

Beachten Sie das Formular zur Betreuungsverfügung. Es steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit.

Tipp: Besprechen Sie sich zunächst mit Ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen und mit den Personen, die Sie als Betreuer benennen wollen. Sie können die Betreuungsverfügung ausfüllen oder selbst schreiben. Den Betreffenden sollten Sie wichtige Adressen und Telefonnummern geben und sie müssen wissen, wo die Texte (im Original) aufbewahrt werden.

Weitere Hinweise können Sie erhalten durch:

Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 80097 München, „Vorsorge für Unfall - Krankheit - Alter“. Die Broschüre gibt der Sozialverband VdK Deutschland als Sonderausgabe für VdK-Mitglieder heraus. Sie können die Broschüre zum Preis von 2,50 € zuzüglich Portokosten beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen bestellen (Service-Center der Landesgeschäftsstelle) Telefon: 069/ 71400215, E-Mail: service.ht@vdk.de.